

**Niederschrift über die 26. Sitzung des Ausschusses für Jugend, Familie,
Senioren und Soziales des Rates
der Stadt Coesfeld am 01.07.2003, 17:00 Uhr,
Kleiner Sitzungssaal des Verwaltungsgebäudes,
Bernhard-von-Galen-Str. 10, Coesfeld**

Anwesenheitsverzeichnis:

Vorsitzender	anwesend	abwesend	abwesend bei Punkt
Borgelt, Erwin	X		

Stimmberechtigte Mitglieder	anwesend	abwesend	abwesend bei Punkt
Appelt, Thomas	X	ab 17.35 h	
Ascherman-Brintrup, Henriette	ab 17.10 h		
Klöpper, Heinrich	ab 17.05 h		
Küpers, Werner	X		
Rolving, Werner	X		
Chille, Karl	X		
Hagemann, Norbert	X		
Nolte, Klemens	X		
Rademacher, Ulrich	X		
Limprecht, Ernst	X		
Walfort, Inge	X		
Zimmerhof-Sparwel, Birgitta	X		

Beratende Mitglieder	anwesend	abwesend	abwesend bei Punkt
Glößner, Stefanie	X	ab 19.00 h	
Hammans, Johannes	X	ab 19.00 h	
Welling, Christian	X		
Kreuznacht, Hartmut	X		
Richter, Hermann	X		
Vogelpohl, Norbert	X		
Schall, Sybille	X		

Von der Verwaltung	anwesend	abwesend	abwesend bei Punkt
Backes, Thomas	x		
Flacke, Karl-Heinz	x		
Becker, Wilfried	x		

Frau Feldmann als Schriftführerin.

Herr Vorsitzender Borgelt eröffnete um 17:00 Uhr die Sitzung und stellte die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest.

Die Sitzung endete um 19:30 Uhr.

Unterbrechung der Sitzung von bis Uhr.

A) Nichtöffentliche Sitzung

1.	Optimierung des Anmeldeverfahrens für Tageseinrichtungen für Kinder in Coesfeld Vorlage 183/2003
----	--

B) Öffentliche Sitzung

1.	Bericht der Verwaltung a) für den Fachbereich Jugend und Familie b) für den Fachbereich Soziales und Wohnen Vorlage 177/2003
2.	Jugendgerichtshilfe 2002 Vorlage 193/2003
3.	Anfragen

Erledigung der Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

Punkt 1 der Tagesordnung
Vorl. 177/2003
JFSS

Bericht der Verwaltung
a) für den Fachbereich Jugend und Familie
b) für den Fachbereich Soziales und Wohnen

Bericht der Verwaltung
a) für den Fachbereich Jugend und Familie
b) für den Fachbereich Soziales und Wohnen

Entwurf zum neuen Landespflegegesetz:

Herr Backes und Herr Flacke informierten über den im Landtag eingebrachten Entwurf zum neuen Landespflegegesetz und gaben Erläuterungen zu den für die Errichtung von stationären Einrichtungen vorgesehenen wichtigsten Änderungen in Vergleich zum den bisherigen Bestimmungen.

Angesprochen wurden hierbei folgende Punkte:

1. Wegfall der bisherigen Pflegebedarfsplanung

Die bisherige Pflegebedarfsplanung entfällt. Künftig soll der örtliche Träger der Sozialhilfe (Kreise und kreisfreie Städte) Planungsaufgaben wie folgt wahrnehmen:

- Bestandsaufnahme des Angebotes an Pflegeeinrichtungen
- Überprüfung des Pflegemarktes auf ein ausreichendes Hilfeangebot f. Pflegebedürftige, Wahrung Trägervielfalt, Beachtung der Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Einrichtung
- Klärung der Frage, welche Maßnahmen seitens der Planungsstelle zur Sicherung und Weiterentwicklung des Hilfeangebotes ergriffen werden müssen

2. Verlagerung von Zuständigkeiten vom LWL auf Kreise und kreisfreie Städte)

Künftig soll der örtliche Sozialhilfeträger feststellen, ob

- die nach SGB IX vorgeschriebenen Verträge sowie erforderlichen vertraglicher Regelungen vorliegen
- ein Anspruch auf Förderung besteht; für Bewohner(innen) muss eine kleine, überschaubare, ortsnahe Einrichtung von angemessener Größe geplant sein mit angemessener baulicher Ausstattung

Als angemessene Größe gilt, wenn in der Regel 80 Plätze nicht überschritten werden. Bei Modernisierung soll das bestehende Platzangebot nicht ausgebaut werden.

3. Veränderung der Finanzierung für neue Pflegeeinrichtungen

- Das bisherige Zuschusssystem entfällt. Die Finanzierung erfolgt nur noch über Pflegegeld, das sich an Investitionskosten orientiert (ein Platz darf aber nicht mehr als rd. 76.000 € kosten)

- Pflegegeld erhält nicht der Pflegebedürftige, sondern die Einrichtung
- Bei der Ermittlung des Pflegegeldes werden Einkommen und Vermögen des Pflegebedürftigen berücksichtigt. Beim Vermögen bleiben allerdings, abweichend vom BSHG, 10.000 € in Geld oder Geldeswert außer Betracht; sonstiges Vermögen, z. B. Einfamilienhäuser, wird nicht berücksichtigt.

4. Regelungen durch Empfehlungen und Rechtsverordnungen

Zu der Umsetzung der Planungsaufgaben werden noch Empfehlung sowie zu den rechtlichen Vorgaben noch Rechtsverordnungen durch das Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie erlassen, die wahrscheinlich aber erst im November vorliegen.

Für die betriebenen Planungen der Investoren für die Errichtung einer stationären Pflegeeinrichtung in Coesfeld bedeutet dies, dass diese wegen der fehlenden Planungssicherheit zunächst noch zurückgestellt werden müssen.

Was die Einflussnahme der Stadt auf die Planungen der Investoren angeht, so ist diese nur im Zusammenhang bauplanungsrechtlichen Belangen möglich.

5. Wegfall der Kostenpauschale

Das neue Landespflegegesetz sieht die Kostenpauschale (4,09 € je Einwohner ab 65 Jahre), die bislang an den Kreis gezahlt wurde, der diese seit 2 Jahren zu 50 % an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden weitergeben hat, nicht mehr vor.

Es ist zu erwarten, dass dies bereits für 2003 so sein wird, was zur Konsequenz hat, dass sich ein Einnahmeausfall von rd. 12.500 € im Budget 05 für 2003 ergibt.

Vereinbarung zwischen Arbeitsamt Dülmen, Kreis Coesfeld, Stadt Dülmen und Gemeinde Nottuln zur Einrichtung einer gemeinsamen Anlaufstelle für arbeitsfähige Sozialhilfeempfänger

Herr Flacke gab Erläuterungen und Informationen zu den Hintergründen, weshalb das Sozialamt der Stadt Coesfeld nicht an dieser Vereinbarung beteiligt ist. Über die Anlaufstelle sei in der örtlichen Presse berichtet und außerdem auch in städt. Gremien diesbezüglich nachgefragt worden. Es sei deshalb angezeigt, evtl. bestehende Irritationen durch eine umfassendere Information entgegenzuwirken.

Herr Flacke erklärte, dass die Vereinbarung auf eine bereits im Jahr 2001 getroffene Abstimmung zurückgehen würde, wonach die AA Coesfeld und Dülmen sich damals entschieden hätten, im Zusammenhang mit dem MoZArt-Projekt an dem Modellversuch zur Verbesserung der Zusammenarbeit teilzunehmen. Da nur ein Standort im Kreis Coesfeld in Betracht kommen konnte, sei seinerzeit aus organisatorischen und personellen Gründen die Entscheidung seitens des AA zu Gunsten des Standortes Dülmen ausgefallen.

Der Modellversuch sei aber nicht in eine konkrete Umsetzung gekommen, weil zwischen den Beteiligten bestimmte Modalitäten nicht gleichgesetzt werden konnten. In der letzten Runde der Sozialamtsleiter habe der Kreis informiert, dass man nun kurzfristig Anlaufstellen einrichten würde, da hinsichtlich organisatorischer und personeller Fragen durch die bisherigen Abstimmungen im Rahmen des Modellversuchs bereits eine gewisse Grundbasis vorhanden sei, auf die man zurückgreifen wolle, zumal für das AA eine Förderung von übergeordneter Ebene bestehe, vor dem Hintergrund „Einrichtung von Job-Centern“ eine vergleichbare Regelegung mit dem Kreis Coesfeld schnell umzusetzen.

Deshalb habe das AA sich für den Standort Dülmen entschieden und die Gemeinde Nottuln mit einbezogen, weil sie zu diesem AA-Bezirk gehöre.

Es gehe um folgende Regelungsschwerpunkte:

1. In Nottuln würden alle 14 Tage und in Dülmen zwei Mal in der Woche ein Sachbearbeiter des Arbeitsamtes vor Ort sein.
2. Im Rahmen sogenannter Fallkonferenzen würden die Fälle arbeitsfähiger Hilfe Suchender bzw. Hilfe Empfänger gemeinsam erörtert und Hilfepläne abgestimmt.
3. Die weitere Betreuung der arbeitsfähigen Hilfe Suchenden übernehme ein Fallmanager, und zwar der, der den überwiegenden Betreuungsanteil am Fall habe

Zum Vergleich skizzierte Herr Flacke die Abläufe im Sachgebiet „Hilfe zur Arbeit“ im FB Soziales und Wohnen der Stadt Coesfeld anhand folgender Punkte:

1. Das Aufgabenfeld „Hilfe zur Arbeit“ ist, anders als in Nottuln und Dülmen, hier bereits vor einigen Jahren gebündelt und ein eigenes Sachgebiet gebildet worden.
2. Zunächst als AB-Maßnahme mit Förderung des AA, ist ein Arbeitsplatz eingerichtet, besetzt durch eine Sozialarbeiterin im Rahmen eines Zeitvertrages, die die Betreuung der arbeitsfähigen Hilfe Suchenden übernimmt.
3. Aus diesem Sachgebiet heraus würden die Fälle mit anderen Beteiligten (SB Hilfe zum Lebensunterhalt, Verfolgung von Unterhaltsansprüchen, Jugendamt etc.), soweit Berührungspunkte vorhanden sind, im Rahmen gemeinsamer „Gesprächsrunden oder auch einzeln erörtert.
4. Es werden mit dem Hilfe Suchenden besprochene und abgestimmte Hilfepläne erstellt und hierzu schriftliche Vereinbarungen getroffen.
5. Fallmanagement ist seit Jahren in der Erstberatung eingerichtet; die Steuerung des Falles erfolgt durch aus dem Sachgebiet Hilfe zum Lebensunterhalt heraus.

Der Arbeitsplatz im SG Hilfe zur Arbeit ist unmittelbare Anlaufstelle für:

- den arbeitsfähigen Hilfe Suchenden
- Arbeitgeber, Unternehmen, Einrichtungen
- Arbeitsamt
- sonstige Stellen (z. B. Jugendamt, Suchberatung etc.)

Die Zusammenarbeit mit dem AA Coesfeld sei intensiv und sehr konstruktiv. Auf der Sachbearbeiterebene HLU, HzA und AA beständen seit langem direkte Kontakte. Auf Leitungs- und Sachbearbeiterebene habe man sich mit relevanten Abteilungen des Arbeitsamtes vor Jahren schon zusammengesetzt mit dem Ziel, die Zusammenarbeit zu verbessern und effektiver zu gestalten. Das habe sich sehr bewährt.

Herr Flacke zog folgendes Fazit:

- a) Die in Coesfeld für die Wahrnehmung der Aufgaben im Bereich Hilfe zur Arbeit bestehende Organisation habe bereits die Elemente der in Dülmen eingerichteten Anlaufstelle aufgegriffen.
- b) Unterschiede beständen insofern, dass
 - der SB des Arbeitsamtes hier nicht vor Ort sei
 - durch die Vereinbarung in Dülmen und Nottuln Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für Hilfe Suchende in gemeinsamer Trägerschaft organisiert und finanziert werden könnten
 - eine schriftliche Vereinbarung mit dem AA nicht abgeschlossen sei

Her Flacke stellte heraus, dass die organisatorischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen hier so beschaffen seien, dass eine sofortige Beteiligung an diesem Projekt problemlos umzusetzen sei.

Die Vertreter des Kreises Coesfeld seien bei der seinerzeitigen Amtsleiterrunde deshalb auch nachdrücklich darauf hingewiesen worden, dass seitens der Stadt Coesfeld ein großes Interesse daran bestehe, sich an diesem Projekt zu beteiligen.

Man sei aber abhängig von den Möglichkeiten des Arbeitsamtes Coesfeld, weil dort die Entscheidung für den Standort Coesfeld getroffen werden müsste.

Punkt 2 der Tagesordnung
Vorl. 193/2003
JFSS

Bericht über den Aufgabenbereich der Jugendgerichtshilfe für das Jahr 2002

Abstimmungsergebnis zur Kenntnis genommen